



# SOZIALE LEISTUNGEN FÜR ARBEITNEHMER\*INNEN

Arbeitslosen-, Wohn- und Bürgergeld & Kinderzuschlag

**Online-Veranstaltung am 23. April 2026**



Sylvia Sbrzesni, GR-Mitglied, Teamerin im Sozialrecht  
Heinz G. von Wensiersky, Mitglied im BEA-Vorstand, Teamer im Sozialrecht



# Übersicht über die Sozialgesetzbücher

ver.di

<b>SGB I</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>
<b>SGB II</b>	<b>Grundsicherung für Arbeitssuchende</b>
<b>SGB III</b>	<b>Arbeitsförderung</b>
<b>SGB IV</b>	<b>Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen</b>
<b>SGB V</b>	<b>Gesetzliche Krankenversicherung</b>
<b>SGB VI</b>	<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>
<b>SGB VII</b>	<b>Gesetzliche Unfallversicherung</b>
<b>SGB VIII</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>
<b>SGB IX</b>	<b>Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</b>
<b>SGB X</b>	<b>Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz</b>
<b>SGB XI</b>	<b>Soziale Pflegeversicherung</b>
<b>SGB XII</b>	<b>Sozialhilfe</b>
<b>SGB XIV</b>	<b>Soziale Entschädigung</b>

# Grundsicherungssystem in Deutschland

Die Leistungen der Grundsicherung sind in mehrere Teilsysteme und Teilgesetze ausdifferenziert, die sich auf jeweils unterschiedliche Personenkreise beziehen.

- Für erwerbsfähige Menschen (u.a. Arbeitslose, Niedrigverdiener\*innen, teilweise Erwerbsgeminderte) und ihre Angehörigen ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- Ältere Menschen, ab Erreichen der Regelaltersgrenze und dauerhaft Erwerbsgeminderte sind die Zielgruppe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

# Grundsicherungssystem in Deutschland

- Kinder und Erwachsene unter 65 Jahren, die zeitweise voll erwerbsgemindert sind, können Geldleistungen der Sozialhilfe besondere Sach- und Dienstleistungen (z. B. Hilfe zur Pflege) beantragen (SGB XII)
- Asylbewerber\*innen und Flüchtlinge/Schutzsuchende können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

# Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ver.di

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für eine Mietwohnung oder selbstgenutztes Wohneigentum

## WER

### Anspruchsberechtigt:

Bürger\*innen mit eigenem Einkommen, die genug Einkommen für die eigenen Lebenshaltungskosten, nicht aber für die Wohnkosten haben. Wer wenig Einkommen hat, sollte den Anspruch auf Wohngeld prüfen. Wohngeldrechner im Internet, z. B. [www.bmwsb.bund.de/wohngeldrechner](http://www.bmwsb.bund.de/wohngeldrechner)

# Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ver.di

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für eine Mietwohnung oder selbstgenutztes Wohneigentum

## WER

### Anspruchsberechtigt:

- Erwerbstätige Familien, insbesondere Alleinerziehende und Paar mit niedrigeren Einkommen.
- Arbeitnehmer\*innen im Niedriglohnbereich
- Studierende, sofern nicht der gesamte Haushalt dem Grunde nach einem BAföG-Anspruch hat
- Rentner\*innen mit einer kleinen Rente
- Pflegeheimbewohner\*innen

# Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ver.di

WO beantrage ich Wohngeld und  
WELCHE Unterlagen benötige ich

Wohngeldanträge können bei der örtlich zuständigen  
Stadt-, Gemeindeverwaltung (Wohngeldamt bzw. Wohngeldstelle)  
oder beim Landkreis gestellt werden.

Als Mieter oder Untermieter = Wohngeldantrag

Als Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum = Lastenzuschuss

## Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

**WO beantrage ich Wohngeld und  
WELCHE Unterlagen benötige ich**

### Ich benötige

- einen Wohngeldantrag;
- einen Nachweis über die Wohnkosten;
- einen Einkommensnachweis (Lohnabrechnung oder Rentenbescheid)

**Je nach Lebenssituation können weitere Nachweise verlangt werden.**

## Die Wohngeld-Plus-Reform (seit 1.1.2023)

ver.di

Durchschnittlich ca. 370 Euro monatlich seit der Einführung des Wohngeld Plus

### Zusätzlich wurde eingeführt:

- Eine Heizkostenpauschale, die nach Anzahl der Personen gestaffelt ist und
- eine Klimakomponente als pauschaler Zuschlag für höhere Mieten in energetisch sanierten Gebäuden.

## Die Wohngeld-Plus-Reform (seit 1.1.2023)

ver.di

### Wichtig:

- Haushalte, die bereits Wohngeld erhalten, bekommen das erhöhte Wohngeld-Puls, automatisch ohne gesonderten Antrag. In diesen Fällen ist ein Antrag erst wieder nach Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums erforderlich.
- Eine Orientierung ob Anspruch auf Wohngeld besteht, kann ein Wohngeldrechner im Internet geben, z. B. [www.bmwsb.bund.de/wohngeldrechner](http://www.bmwsb.bund.de/wohngeldrechner)

# Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ver.di

## Was muss besonders beachtet werden

Es kann entweder Wohngeld oder Bürgergeld (für Erwerbsfähige) bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (für Rentner\*innen) beantragt werden.

Ein gleichzeitiger Bezug der Leistungen ist nicht möglich! Das Wohngeld ist vorrangig zu beantragen. Werden Wohngeld und eine der anderen Leistungen gleichzeitig beantragt und unabhängig voneinander bezogen, wird dies im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs gesehen und kann zu hohen Rückforderungen führen.

# Kinderzuschlag (Kiz)

- Ab 2020 wurde der Kinderzuschlag **für Alleinerziehende und Familien mit „mittleren“ Einkommen** verbessert.
- Gemeinsam mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe sichert der Kinderzuschlag das Existenzminimum von Kindern.
- Erhalten Familien den Kinderzuschlag, müssen sie keine Kita-Gebühren mehr zahlen.
- Ihnen stehen außerdem auch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu.
- Der Kinderzuschlag kann parallel zum Wohngeld bezogen werden.

# Kinderzuschlag (Kiz)

## Voraussetzungen für den Bezug von Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag wird auf Antrag zusammen mit dem Kindergeld von der Kindergeldkasse maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes unter folgenden Bedingungen gezahlt:

- Das Kind lebt im Haushalt, ist **unter 25 Jahre** alt, nicht verheiratet bzw. lebt nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Es wird Kindergeld bezogen.
- Das **Bruttoeinkommen der Familie** beträgt **mindestens 900 Euro** beziehungsweise **600 Euro bei Alleinerziehende**.
- **Höchsteinkommen:** Es gibt keine feste starre Obergrenze. Eine vierköpfige Familie kann jedoch auch bei einem Bruttoeinkommen von über 3.000 Euro noch anspruchsberechtigt sein.

# Kinderzuschlag (Kiz)

- **Einkommensnachweis**

Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate vor Antragstellung sind maßgeblich.

- **Stabile Bewilligung**

Änderungen des Einkommens während des 6-monatigen Bewilligungszeitraums haben keinen Einfluss auf die Höhe des KiZ.

- **Folgeantrag**

Nach Ablauf der 6 Monate wird der Zuschlag nicht automatisch weitergezahlt. Es muss ein neuer Antrag gestellt werden, bei dem die dann letzten 6 Monate als neuer Bemessungszeitraum dienen.

# Kinderzuschlag (Kiz)

ver.di

## Tipp:

Ob einem ein Kinderzuschlag zu steht, kann man einfach mit der Eingabe seiner persönlichen Daten über das interaktive Video-Tool „KiZ-Lotse“ erfahren und gleichzeitig den Anspruch ermitteln.

# Kinderzuschlag (Kiz)

## Welche Unterlagen benötige ich für den Antrag

Über alle Einkommen,

- eine Erklärung zum Vermögen im Haushalt und
- über die Wohnkosten

## Wie und wo stelle ich den Antrag

Der Antrag kann per Post, persönlich bei der zuständigen Familienkasse oder direkt online gestellt werden.

## Höhe und Auszahlung des Kinderzuschlags

Bis zu 297 EUR je Kind und Monat möglich. Er wird in der Regel an die Person überwiesen, die auch das Kindergeld erhält.

# Kinderzuschlag (Kiz)

ver.di

## Welches Vermögen wird angerechnet?

Vermögen wird nur geprüft, wenn es erheblich ist. Erhebliches Vermögen liegt ab folgenden Beträgen für die gesamte Familie vor:

**2 Personen: 55.000 Euro**

**3 Personen: 70.000 Euro**

**Erhöhung um 15.000 Euro je weiteres Kind.**

**Zum Vermögen zählen** nur verwertbare Vermögensgegenstände

## Nicht zum Vermögen zählen

- eine selbst genutzte Immobilie
- ein angemessener Pkw oder Motorrad

# Arbeitslosigkeit (ALG-I)

ver.di

## Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld I = **SGB III – Versicherungsleistung**

Grundsicherung für Arbeitssuchende = **SGB II - Fürsorgeleistung**  
(Bürgergeld, jetzt Grundsicherungsgeld - (Alg-II) – **Nachranggrundsatz**

# Arbeitslosigkeit (ALG-I)

ver.di

## Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Arbeitslosengeld I (SGB III):

- Eine **zeitlich befristete Lohnersatzleistung** für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ihren Job verlieren
- Wird aus der **Arbeitslosenversicherung** finanziert (2,6% des Bruttoeinkommens)

## Voraussetzungen:

- Mindestens **12 Monate sozialversicherungspflichtig innerhalb der letzten 30 Monate gearbeitet**
- Arbeitslosigkeit und **aktive Arbeitssuche** bei der Agentur für Arbeit gemeldet
- **Persönliche Verfügbarkeit** für den Arbeitsmarkt

# Arbeitslosigkeit (ALG-I)

ver.di

## Höhe des ALG-I:

- Orientiert sich am letzten, durchschnittlichen Arbeitsentgelt
- → **60 % des letzten Nettogehalts**, mit Kind **67 %**.
- Berechnung basiert auf dem **durchschnittlichen Bruttogehalt der letzten 12 Monate**
- abhängig von der Beschäftigungszeit max. 24 Monate

# Arbeitslosigkeit (ALG-I)

## Ergänzende Leistung zum ALG-I

Aufstockung durch andere Sozialleistungen?

- Wohngeld
- Bei Kindern in der Familie: Kinderzuschlag
- Kombiniert: Wohngeld und Kinderzuschlag möglich
- Wenn durch keine der beiden Sozialleistungen einschließlich Arbeitslosengeld der Bedarf gedeckt ist, dann
- Aufstockend Bürgergeld (zukünftig Grundsicherungsgeld).

**Die Agentur für Arbeit muss diese Anträge annehmen und an den zuständigen Leistungsträger weiterleiten.**

# Arbeitslosigkeit (ALG-I)

ver.di

## Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld I

### Reguläre Anspruchsdauer für unter 50-Jährige

- Mindestens 12 Monate gearbeitet → 6 Monate ALG-I
- 24 Monate gearbeitet → 12 Monate ALG I

### Längere Anspruchsdauer für Ältere ab 50 Jahren

- Ab 50 Jahren →  
bis zu 15 Monate ALG-I (mind. 30 Monate in Arbeit)
- Ab 55 Jahren →  
bis zu 18 Monate ALG-I (mind. 36 Monate in Arbeit)
- Ab 58 Jahren →  
bis zu 24 Monate ALG-I (mind. 48 Monate in Arbeit)

# Arbeitslosigkeit (ALG-I)

ver.di

## Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld-I

Wenn der Anspruch auf **ALG-I endet**, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB II - **Grundsicherungsgeld** zu beantragen.

# Arbeitslosigkeit (ALG-I)

ver.di

## Übergang bei Ablauf des ALG-I

- Wenn der Anspruch auf **ALG-I endet**, besteht die Möglichkeit, **Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherungsgeld)** zu beantragen.
- **Grundsicherungsgeld** ist eine **Grundsicherungsleistung** für erwerbsfähige, arbeitslose Menschen, deren ALG-I ausgelaufen ist und die kein weiteres Einkommen haben.

## Wichtige Unterschiede zwischen ALG-I und dem neuen Grundsicherungsgeld:

- **ALG-I** ist eine **Versicherungsleistung** und **Lohnersatzleistung**, die auf vorheriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung basiert.
- **Grundsicherungsgeld** ist eine **bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung**, die der **Sicherung des Existenzminimums** dient.

# Arbeitslosigkeit (ALG-I)

ver.di

## Bedingungen für den Übergang zum Grundsicherungsgeld

- **Kein Einkommen** oder **vermögenslose** Personen. (Das Vermögen muss unter einem bestimmten Freibetrag liegen).
- **Aktive Arbeitssuche** (Antragsteller müssen weiterhin arbeitsfähig und auf Arbeitssuche sein).

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

- Gültig bis zum 30.06.2026

### Ausnahme:

- **Vorzeitig in Kraft treten** die 100-Prozent-Sanktionen bei Arbeitsverweigerung (§ 31a Abs. 7 und §31b Abs. 3 SGB II).
- Die regulären Verschärfungen bei Sanktionen und Meldeversäumnissen treten **erst zum 01. Juli 2026 in Kraft**

## Neue Grundsicherung

- Regelungen der „Neuen Grundsicherung treten ab dem 01.07.26 in Kraft.
- Laufende Bescheide und bis zum 30.06.26 beantragte Weiterbewilligungsbescheide **müssen** nach den Bestimmungen des aktuellen („alten“) Bürgergeld-Gesetzes beschieden werden.

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

- Qualifizierung oder andere Eingliederungsmaßnahmen gleichrangig zum Vorrang der Vermittlung in Arbeit.

## Neue Grundsicherung

- Weitergehender Vorrang der Vermittlung in Arbeit gegenüber Qualifizierung oder andere Eingliederungsmaßnahmen.

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

### Zumutbarkeit

**Ausnahme:** Wichtiger Grund

- Erziehung eines Kindes in der Bedarfsgemeinschaft (BG) bis zum 3. Geburtstag

## Neue Grundsicherung

**Neu:** Verschärfung der  
Zumutbarkeitsregelung.

- Eltern sollen bereits nach Ablauf von **vierzehn Monaten** ab Geburt ihres Kindes – d.h. nach Ende der Elternzeit – zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit verpflichtet werden können.

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

### Vermögen:

**Karenzzeit im ersten Jahr des  
Leistungsbezugs.**

## Neue Grundsicherung

### Vermögen:

Weitgehende Abschaffung der  
Karenzzeit im ersten Jahr des  
Leistungsbezugs.

**Selbstbewohntes Haus oder  
selbstbewohnte Eigentums-  
wohnung** bleiben im ersten Jahr des  
Leistungsbezugs auch nach der  
Reform weiter geschützt!

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

### Vermögen:

~~Bisherige Freibeträge:~~

- ~~• 40.000 Euro für die erste Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG)~~
- ~~• Plus 15.000 Euro je weiterer Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG)~~

### Das gilt nicht mehr!

## Neue Grundsicherung

### Abgesenkte Freibeträge!

### Geschütztes Vermögen ab 01.07.2026:

Für jede Person in der BG ist ein Betrag abhängig vom Lebensalter abzusetzen!

- bis zur Vollendung des 30 Lebensjahres 5.000 Euro
- ab 31. Lebensjahr 10.000 Euro
- ab 41. Lebensjahr 12.500 Euro
- ab 51. Lebensjahr 20.000 Euro

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

### Sanktionen

#### Leistungsminderung in Stufen:

- Beim **ersten Pflichtverstoß** mindert sich das Bürgergeld um **10 %** des Regelbedarfs für 1 Monat
- beim **zweiten Verstoß** um **20 %** für 2 Monate
- Bei **jedem weiteren Verstoß** um **30 %** für 3 Monate

## Neue Grundsicherung

### Leistungsminderungen

#### Die Möglichkeiten des Sanktionierens werden ausgeweitet:

- Bei sogenannten Pflichtverletzungen drohen **30 % für drei Monate**;

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

### Sanktionen

- Der Leistungsanspruch entfällt in Höhe des Regelbedarfs, wenn eine Pflichtverletzung vorliegt und eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund nicht aufgenommen wird, max. für 2 Monate

## Neue Grundsicherung

### Leistungsminderungen

- Bei Ablehnung der Aufnahme einer existenzsichernden Arbeit drohen **100 % des Regelsatzes für zwei Monate.**

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

### Meldeversäumnisse

- In Höhe von jeweils **10 % des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat**
- Maximale Kürzung: **30 %**

## Neue Grundsicherung

### Meldeversäumnisse

- Beim 2. Versäumnis: **30 % für einen Monat;**
- Beim 3. Versäumnis: **100 % des Regelsatzes;**

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

## Neue Grundsicherung

### Meldeversäumnisse

Wenn dann keine persönliche Vorsprache innerhalb eines Monats erfolgt: **keine Leistungen mehr bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes.** In solchen Fällen bei mehreren Personen in der BG, Aufteilung der anteiligen Unterkunftskosten (KdU) auf diese.

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung -

ver.di

## Bürgergeld

### Sanktionen

#### Prüfung wegen Härtefall

- Die Leistung in Höhe des Regelbedarfs wird nicht gemindert, wenn die Minderung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

## Neue Grundsicherung

### Leistungsminderungen

#### Prüfung wegen Härtefall

- Liegen zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisse **Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung** vor, ggf. Härtefallregelung. In diesem Fall kann das Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu ärztlichen oder psychologischem Untersuchungstermin verpflichten.

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung

ver.di

## Bürgergeld

### Wohnkosten (KdU)

- In der einjährigen Karenzzeit werden im Rahmen des Bürgergeldes die tatsächlichen Wohnkosten übernommen!

## Neue Grundsicherung

### Wohnkosten (KdU)

- Die Karenzzeit in der bisherigen Form wird abgeschafft, indem zwei neue Kostendeckel **ab dem ersten Tag** des Leistungsbezugs eingeführt werden.

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung

ver.di

## Bürgergeld

## Neue Grundsicherung

### Wohnkosten (KdU)

- **Wohnkosten werden nur bis zum anderthalbfachen der abstrakten Angemessenheits-grenze übernommen.** Im Einzelfall und bei BGs mit Kindern kann das Jobcenter in der Karenzzeit aber weiter höhere Kosten anerkennen.

# Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Bürgergeld/Neue Grundsicherung

ver.di

## Bürgergeld

## Neue Grundsicherung

### Wohnkosten (KdU)

- Die Kommunen dürfen eine zusätzliche Obergrenze bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche bestimmen.

**E N D E**

**Wir bedanken uns  
für euer geduldiges zuhören!**